

Merkblatt

Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Voraussetzungen

Gemäss § 17 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBÜG) erhalten Schweizerinnen und Schweizer das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
- sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Eich erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben:

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister. *Erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde.*
- Auszug aus dem Betreibungsregister. *Erhältlich beim Betreibungsamt des Wohnortes.*
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern. *Erhältlich beim Bundesamt für Justiz, Bern (www.strafregister.admin.ch) oder bei der Poststelle.*
- Wohnsitzbestätigung. *Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes.*

Bei mehreren Gesuchstellern sind die Dokumente für jede Person einzureichen. Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate sein.

Entscheid über die Einbürgerung

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Eich.

Individuelle Einbürgerung der Ehegatten

Beide Ehepartner können sich uneingeschränkt individuell einbürgern lassen. Die Ehefrau wird damit nicht von Gesetzes wegen in jede Bürgerrechtsveränderung ihres Mannes einbezogen. Ebenfalls können die Ehepartner individuell auf Bürgerrechte verzichten. Wenn infolge Einbürgerung überzählige Bürgerrechte vorhanden sind, müssen die Ehepartner somit nicht gezwungenermassen auf die gleichen Bürgerrechte verzichten.

Miteinbezug der minderjährigen Kinder

Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben. (§ 12kBüG). Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf den Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Verzicht bzw. Verlust von überzähligen Bürgerrechten

Eine Person darf höchstens zwei angestammte schweizerische Bürgerrechte besitzen. Dies bedeutet, dass eine Person, die vor der Einbürgerung bereits zwei Bürgerrechte besitzt (dabei spielt es keine Rolle ob es sich um luzernische oder ausserkantonale Bürgerrechte handelt) eines verliert bzw. auf eines verzichten muss (§ 6 Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern). Die Bürgerrechte, die die Ehefrau als ledig hatte, werden bei ihr nicht mitgezählt (Art. 161 ZGB).

Die Entlassung eines ausserkantonalen Bürgerrechts kann Kosten verursachen. Die genauen Kosten sind direkt beim entsprechenden Zivilstandsamt abzuklären.

Einbürgerungsgebühr

Für Schweizerinnen und Schweizer entfällt die Einbürgerungstaxe. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr erhoben:

- | | | |
|---|-----|--------|
| 1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind, pauschal | CHF | 250.00 |
| 2. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbstständig ein Gesuch stellen, pauschal | CHF | 100.00 |
| 3. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen, pauschal (inkl. minderjährige Kinder) | CHF | 350.00 |

Weitere Fragen?

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Gemeinde Eich (041 462 53 00).

1. Januar 2023

GEMEINDE EICH